

30. Steht dem Gläubiger eines Freihaltungsanspruchs die Befugnis zu, Rechtshandlungen seines Schuldners auf Grund des Anfechtungsgegesetzes anzufechten?

Tschechoslowakische Anfechtungsordnung vom 27. März 1931 (SbGuL. Nr. 64 III) — AnfO. — §§ 9, 11.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juli 1940 i. S. W. (Bekl.) v. F. (Kl.).
VIII 588/39.

- I. Kreisgericht Eger.
II. Obergericht Prag.

Der Mechaniker S. hatte durch Tauschvertrag vom 21. September 1933 die Liegenschaft G. B. 191 in F. an W. veräußert. Ein Restbetrag von 20000 K. war zugunsten des S. durch Hypothek auf der Liegenschaft sichergestellt worden. Die Übertragungsgebühr von 20370 K. hatte nach dem Vertrage der Erwerber W. zu tragen. Am 24. Juli 1934 verkaufte W. die Liegenschaft an die Beklagte weiter. Die Beklagte übernahm in Anrechnung auf den Kaufpreis die Hypothek sowie die persönliche Schuld des W. In dem Kaufvertrage war außerdem ausdrücklich vereinbart, daß sämtliche am Kaufstage rückständigen Gebühren vom Verkäufer W. zu entrichten seien. Da W. die aus dem Tauschvertrage vom 21. September 1933 herrührende Übertragungsgebühr von 20370 K. nicht zahlte, erhielten Anfang Dezember 1934 sowohl der frühere Liegenschaftseigentümer S. als auch die Beklagte als die jetzige Liegenschaftseigentümerin vom Steueramt einen Haftungszahlungsauftrag über 20370 K. zugestellt. S. setzte sich daraufhin mit der Beklagten in Verbindung und verlangte von ihr die sofortige Auszahlung der Hypothekenforderung von 20000 K. Die Beklagte lehnte unter Hinweis auf den ihr zugegangenen Haftungszahlungsauftrag für die Übertragungsgebühr die Auszahlung der Hypothek ab. Am 29. Dezember 1934 schloß darauf S. mit der Klägerin, seiner langjährigen Lebensgefährtin und Wirtschaftlerin, einen notariischen Vertrag, in dem er anerkannte, für die in seinem Gasthause geleisteten Arbeiten 40000 K. zu schulden, und in dem er ihr zur Bezahlung dieser Schuld seine Hypothekenforderung von 20000 K. abtrat und ihr außerdem Einrichtungsgegenstände im Werte von weiteren 20000 K. übertrug.

Die Klägerin hat im Juni 1935 gegen die Beklagte Klage erhoben mit dem Antrage, diese zu verurteilen, zu gestatten, daß die Klägerin sich für ihre Forderung von 20000 K. nebst Zinsen aus der Liegenschaft G. B. 191 befriedigt. Beide Vorbergerichte haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zu keinem Erfolge.

Aus den Gründen:

Gegen die Hypothekenklage hatte die Beklagte den Einwand erhoben, die Klägerin sei zur Klageerhebung nicht befugt, da die Abtretung an sie nur zum Schein vorgenommen und außerdem gemäß §§ 2 bis 5 AnfD. anfechtbar sei. Den Einwand, daß es sich bei der Abtretung vom 29. Dezember 1934 um ein Scheingeschäft gehandelt habe, haben die Vorberichter auf Grund der Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. (Wird näher ausgeführt.) Die Einrede der Anfechtbarkeit des Abtretungsgeschäfts haben sie ebenfalls für ungerechtfertigt erklärt, da der Beklagten eine Anfechtungsbefugnis nicht zustehe. Das Kreisgericht begründet das damit, daß die Beklagte gegen S. keine Forderung, geschweige denn eine vollstreckbare Forderung habe. Das Obergericht bemerkt dazu, daß es auf die Vollstreckbarkeit der Forderung der Beklagten nicht ankomme, da die Klägerin das Abtretungsgeschäft nicht durch Klage, sondern durch Einrede anfechte (§ 11 AnfD.). Es pflichtet dem Kreisgericht aber bei, daß die Beklagte gegen S. überhaupt keine Forderung habe; die Beklagte habe einen Anspruch vielmehr nur gegen W., ihren Vertragsgegner; schon deshalb habe sie nicht die Befugnis, das von S. vorgenommene Abtretungsgeschäft anzufechten. Aber auch gegen W. — so sagt das Obergericht — würde die Beklagte einen Geldanspruch erst dann haben, wenn sie die Übertragungsgebühr von 20370 K. an Stelle des W., der sich ihr gegenüber im Kaufvertrage vom 24. Juli 1934 zur Entrichtung dieser rückständigen Gebühr verpflichtet habe, bezahlt haben würde. Bis dahin habe sie auch gegenüber W. nur einen Freihaltungsanspruch. Eine Anfechtungsbefugnis stehe aber nur dem Gläubiger einer Geldforderung, nicht dem Gläubiger eines Freihaltungsanspruchs zu. Auch aus diesem Grunde sei die Anfechtungsbefugnis der Beklagten zu verneinen.

Der Ansicht der Vorberichter, daß der Beklagten keine Befugnis zustehe, die Abtretung der Hypothekenforderung durch S. an die Klägerin anzufechten, ist im Ergebnis beizutreten. Das beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen: Nach § 68 Nr. 3 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 (öst. RGBl. Nr. 50) waren S. und W. der Steuerbehörde gegenüber unmittelbar und zur ungeteilten Hand zur Entrichtung der Übertragungsgebühr von 20370 K. verpflichtet. Nach § 72 des Gebührengesetzes bestand für diese Gebühr daneben die dingliche Haftung der Liegenschaft, die Gegenstand der Über-

tragung gewesen war. Auf Grund der letzten Bestimmung hat das Steueramt der Beklagten als der jetzigen Eigentümerin der Liegenschaft Anfang Dezember 1934 den Haftungszahlungsauftrag zugestellt. Wenn die Beklagte, um der Vollstreckung in die Liegenschaft zu entgehen, die Gebühr von 20370 R. an das Steueramt bezahlt hätte, so hätte sie damit eine Gebührenschuld des S. und des W. bezahlt; sie hätte sich also gegen beide als die unmittelbaren Gesamtschuldner der Gebühr oder gegen jeden von ihnen einzeln wenden und Rückzahlung des Betrages verlangen können. Solange die Beklagte die 20370 R. noch nicht bezahlt hat, hat sie gegen S. und W. noch keinen Rückzahlungsanspruch; wohl aber hat sie gegen beide auch jetzt schon einen Anspruch auf Freihaltung von der durch den Haftungszahlungsauftrag des Steueramts ihr angedrohten Inanspruchnahme ihrer Liegenschaft. Es ist also nicht richtig, wenn das Berufungsgericht meint, daß die Beklagte einen Freihaltungsanspruch nur gegen W. als ihren eigenen Vertragsgegner habe; sie hat diesen Freihaltungsanspruch vielmehr auch gegen S.; denn dieser ist nach der angeführten Bestimmung des Gebührengesetzes ebenso wie W. dem Steueramte gegenüber persönlicher Schuldner der Übertragungsgebühr von 20370 R. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt also von der Beantwortung der weiteren Frage ab, ob der Freihaltungsanspruch der Beklagten gegen S. ihr die Befugnis gewährt, den von S. mit der Klägerin abgeschlossenen Abtretungsvertrag auf Grund der Anfechtungsordnung anzufechten. Diese Frage ist zu verneinen. Denn die Anfechtung auf Grund der Anfechtungsordnung setzt eine Geldforderung voraus. Ansprüche auf Leistung bestimmter Sachen, auf Abgabe einer Willenserklärung oder auf ein persönliches Tun oder Unterlassen gewähren dem Gläubiger nicht die Befugnis zur Anfechtung von Rechtshandlungen seines Schuldners. Das ergibt sich daraus, daß nach § 9 Anfd. die Anfechtung dazu dienen soll, den Gläubiger der Forderung dagegen zu schützen, daß die Vollstreckung „in das Vermögen seines Schuldners“ durch anfechtbare Minderung des Schuldnervermögens verkürzt oder bereitet würde. Es muß sich also um eine Forderung handeln, aus der der Gläubiger nach §§ 87 bis 345 E.O. die Vollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Schuldners betreiben kann. Ein Anspruch, der nur im Wege der Vollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen

gemäß §§ 346 bis 369 *ÖD.* erzwungen werden kann, ist daher kein Anspruch, der den Gläubiger zur Anfechtung von Rechtshandlungen seines Schuldners berechtigt. Zu den Ansprüchen, deren Verwirklichung nicht durch Vollstreckung in das Vermögen, sondern nur nach den Vorschriften der §§ 346 bis 369 *ÖD.* erzwungen werden kann, gehört auch der hier in Frage stehende Anspruch der Beklagten gegen *S.* auf Freihaltung von der ihr vom Steueramt angebotenen Inanspruchnahme für die von *S.* geschuldete Übertragungsgebühr. Auf dem hier eingenommenen Standpunkt steht grundsätzlich auch die Rechtslehre zur Anfechtungsordnung, sowohl was das tschechoslowakische und österreichische Rechtsgebiet, als auch was das Rechtsgebiet des Altreichs betrifft (vgl. Weiß *Tschechoslowakische Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung* 2. Teil *S.* 270; *Bartsch-Pollak Österreichische Ausgleichs- und Anfechtungsordnung* 3. Aufl. 1937 *Bd. II* *S.* 552; *Jäger Gläubigeranfechtung* 2. Aufl. 1938 *S.* 135/36). Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß der von der Revision gegen die Entscheidung der Vorbergerichte erhobene Vorwurf der unrichtigen rechtlichen Beurteilung in dem entscheidenden Punkt ungerechtfertigt ist. Richtig ist zwar, wie gesagt, wenn die Beklagte geltend macht, daß ihr auch dem *S.* gegenüber ein Anspruch darauf zustand, zu erwirken, daß ihre Liegenschaft von der Steuerverwaltung nicht für seine Gebührenschuld in Anspruch genommen werde. Unrichtig ist aber, wenn die Revision weiter ausführt, daß zur Rechtfertigung der von ihr in Anspruch genommenen Anfechtungsbefugnis der „geldliche Inhalt“ oder der „vermögensrechtliche Charakter“ ihres Freihaltungsanspruchs genüge und daß die Anfechtungsordnung nirgends vorschreibe, daß die Forderung des anfechtenden Gläubigers auf Geldzahlung gerichtet sein müsse.